Gemeinde Oberbalm

Reservationen / Mietvertrag

Bitte jede Zeile ausfüllen!

Name, Vorname _____

vertreten durch _____

Strasse _____

PLZ Ort _____

Telefon _____

Anlass _____

Einrichten:
Datum und Zeit: _____

Datum des Anlasses: _____

Zeit 1. Tag von bis:_____

2. Tag von bis:_____

3. Tag von bis: _____

Schulhaus Oberbalm
☐ Saal
☐ Schulküche
☐

Mehrzweckhalle
☐ Turnhalle / Mehrzweckhalle
☐ Bühne
☐ Foyer
☐ Küche
☐ Hartplatz / Viehschauplatz
☐

Schlüssel vorhanden:

☐ Ja ☐ Nein Schlüssel abgegeben am:

Bemerkungen/Besonderheiten:
(Z.B. Bräteln, Rasen benutzen usf:)

Datum Unterschrift des Mieters

Bei kommerziellem Anlass: Gesuch gastgewerbliche Einzelbewilligung abgeben ☐ / hinweisen ☐
www.jgk.be.ch/regierungsstatthalteramt

Gemeinde Oberbalm

Gemeindeverwaltung und AHV-Zweigstelle Tel. 031/848 10 50 Gemeindekasse Tel. 031/848 10 59
Fax. 031/848 10 51
E-Mail: gemeinde@oberbalm.ch

3096 Oberbalm,

Bewilligung für die Benützung der Mehrzweckanlage / Schulhaus Oberbalm

Gerne bestätigen wir Ihnen die vorgenannte Reservation wie folgt:

Datum: _____

Anlass: _____

Auszug aus dem Reglement:

Art. 15

Der Veranstalter ist auf eigene Kosten verantwortlich für:

a) Das Einholen von Bewilligungen (gastgewerbliche Einzelbewilligungen).
b) Den Abschluss aller notwendigen Versicherungen.
c) Die Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, z.B. Feuerwehr, Sanität, Verkehr.
Insbesondere sind alle Notausgänge/Fluchtwege und Zugänge zu den Löscheinrichtungen freizuhalten. Ebenfalls ist eine freie Zufahrt zur Mehrzweckhalle zu gewährleisten.
d) Die Belegung des Hallenbodens mit einem speziellen Belag gemäss Anweisungen des Hauswartes.
e) Das Aufstellen von Tischen und Stühlen nach Weisungen des Hauswartes.
f) Die Reinigung der benutzten Einrichtungen, Geräte, Räume und Anlagen. Bei ungenügender Reinigung werden die Kosten zusätzlich verrechnet.
g) Das korrekte Entsorgen von Abfällen aller Art. Entsorgungen, die der Hauswart oder die Stellvertretung vornehmen müssen, werden durch die Gemeinde in Rechnung gestellt.
h) Vereine und Dritte müssen die Küchenwäsche selber mitbringen.
i) Die Parkierungsregelung. Die Parkplätze beim Gemeindehaus stehen zur Verfügung. Weitere Parkplätze können nach Absprache mit der Gemeindebehörde zugewiesen werden.
j) Den Parkdienst, der die Fahrzeuge in die dafür vorgesehenen Parkfelder einweist.

Art. 16

Die Mehrzweckhalle ist gemäss Vorschriften der Brandschutznorm für eine Belegung von maximal 300 Personen zugelassen.

Art. 17

Für die Benutzung der Mehrzweck- und Schulanlagen sowie Aussenanlagen durch Vereine, öffentliche Institutionen und Dritte ist eine Gebühr zu entrichten.
Die Benutzungsgebühren und die Hauswartentschädigung werden in einer Verordnung geregelt.

Art. 18

Der Hauswart übt die Aufsicht über den Betrieb aus. Er ist für die Übergabe und Rücknahme von Räumen und Geräten zuständig. Seine Weisungen sind verbindlich.

Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass Sie für entstandene Personen- und Sachschäden haftbar gemacht werden. Die Gemeinde Oberbalm lehnt jede Haftung ab. Zudem sind Sie verantwortlich für allfällige Parkplatzeinweisungen.
Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Reglementes über die Benutzung der Mehrzweck- und Schulanlage sowie für Aussenanlagen.

Wir ersuchen Sie, Organisatorisches rechtzeitig mit dem Hauswart, Herr Martin Brechbühl, 079 507 11 92 zu besprechen.
Die Hauswartgrundpauschale beträgt Fr. 100.00. Allfällige zusätzliche Arbeiten des Hauswarts werden nach Aufwand (Fr. 45.00 pro Stunde) in Rechnung gestellt.
Die gesamten Aufwendungen werden Ihnen nach dem Anlass in Rechnung gestellt.

Mit freundlichen Grüssen
GEMEINDEVERWALTUNG OBERBALM